

**Parlamentarischer Vorstoss GGR**

Eingang : 30. Oktober 2012

Bekanntgabe im GGR : 30.10.2012



Stadtkanzlei  
Postfach 1258  
6300 Zug

Zug, 23. Oktober 2012

**Interpellation**  
**Vergabe von Architekturaufträgen**

SP-Fraktion  
GGR Stadt Zug

Gemäss der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und dem Schreiben des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (INöB) liegen die aktuellen Schwellenwerte für eine freihändige Vergabe bei Dienstleistungen, zu denen Architekturaufträge gehören, bei CHF 150'000.-.

In der Publikation „Information für Anbietende von Bauleistungen“ (Stand Juni 2012, Online unter: [http://www.stadtzug.ch/dl.php/de/0crp4-mbg/wj/Leitfaden\\_zu\\_Vergabeverfahren\\_Stand\\_Juni\\_2012\\_BD\\_Stadt\\_Zug.pdf](http://www.stadtzug.ch/dl.php/de/0crp4-mbg/wj/Leitfaden_zu_Vergabeverfahren_Stand_Juni_2012_BD_Stadt_Zug.pdf)) erläutert das Baudepartement, dass die Stadt Zug Dienstleistungsaufträge unter Schwellenwert nur dann im freihändigen Verfahren vergibt, wenn sie unter CHF 100'000 liegen (gemäss Tabelle auf S. 2, sowie Ablaufschema auf S. 3).

- Beim Einbau der Liftanlage im Alterszentrum Herti (Geschäft-Nr. 2218) lagen die Architekturhonorare über dem Stadtzuger Schwellenwert von CHF 100'000. Die Vergabe erfolgte entgegen den Informationen in der oben erwähnten Publikation direkt, was in der vorbereitenden BPK wie auch in der GGR-Sitzung zu Diskussionen Anlass gab.
- Beim Bröchli (Geschäft-Nr. 2221) beantragt der Stadtrat einen Baukredit von CHF 2'065'000. Es kann und muss also davon ausgegangen werden, dass das Architekturhonorar über CHF 100'000 liegt. Trotzdem wurde das Projekt vom Baudepartement damals direkt vergeben.

Dies veranlasst die SP-Fraktion, dem Stadtrat einige Fragen zum Vergabewesen insbesondere bei Architekturaufträgen zu stellen.

1. In der oben genannten Publikation des Baudepartements wird auf das Submissionsgesetz vom 02. Juni 2003 sowie die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 verwiesen, obwohl die aktuell geltenden Rechtserlasse im Kanton Zug vom 02. Juni 2005 (Submissionsgesetz) resp. vom 20. September 2005 (Submissionsverordnung) datieren. Sind in dieser Publikation weitere sachlich inkorrekte Informationen enthalten?

2. In der genannten Informationsbroschüre bleibt unklar, wie Aufträge, welche zwischen dem städtischen Schwellenwert von CHF 100'000 und dem IVöB-Schwellenwert von CHF 150'000 liegen, vergeben werden. Welches Vergabeverfahren kommt in diesen Fällen zur Anwendung?
3. In Bezug auf die freihändigen Vergaben unter den Schwellenwerten hält auch der Stadtrat fest, dass diese „erstens sachlich begründet und zweitens auch nachvollziehbar sein“ müssen (Antwort Stadtrat vom 12. Januar 2010, Nr. 2076). Lassen sich die letzten 15 freihändigen Vergaben an Architekturbüros sachlich begründen und sind sie nachvollziehbar? – Falls nein, weshalb nicht?
4. Werden darüber hinaus bei der Vergabe von Architekturaufträgen weitere Kriterien berücksichtigt? – Wenn ja, welche?
5. Welche Architekturbüros wurden bei den letzten 15 freihändigen Vergaben berücksichtigt?
6. Gibt es Architekturbüros, welche bei den letzten 15 Vergaben mehrmals berücksichtigt worden sind? – Falls ja, warum wurden diese Anbieter bevorzugt mit Aufträgen bedient?
7. Wann und weshalb wurde der Architekturauftrag für das Bröchli direkt vergeben?
8. Wurden die Vergabebestimmungen nach Ansicht des Stadtrates dabei eingehalten? – Falls nein, wer zeichnet hierfür verantwortlich?
9. Wie stellt der Stadtrat die Einhaltung der Vergabebestimmungen sicher? Welche Stelle zeichnet verwaltungsintern hierfür verantwortlich?
10. Werden städtische Bauprojekte, die der Stadtbildkommission (SBK) vorgelegt werden, von dieser auch auf die Einhaltung der Vergaberichtlinien überprüft?

**Wir bitten um die schriftliche Beantwortung dieser Fragen.**

Für die SP-Fraktion

  
Urs Bertschi

  
Louis Bisig

  
Karin Hägi

  
Christina Huber Keiser

  
Barbara Stäheli